

Beschluß

AG - FamG Bremen -, § 620 Ziff. 7 ZPO,

Zuweisung der Ehewohnung

Das Zusammenleben in der Ehewohnung ist unzumutbar, wenn der Ehemann häufig übermäßig Alkohol trinkt und die übrigen Familienmitglieder durch sein Verhalten daran hindert, nachts Schlaf zu finden.

AG - FamG Bremen -, Beschluß vom 26.9.1984 - 58 F 105/84

Zum Sachverhalt:

Das Zusammenleben der Eheleute und ihrer beiden ehelichen Kinder in dem beiden Parteien je zur Hälfte gehörenden Haus war aufgrund des Verhaltens des Ehemannes für die Ehefrau unerträglich geworden. Auf ihren Antrag hin hat das Amtsgericht ihr im Wege einstweiliger Anordnung die Ehewohnung zur alleinigen Nutzung für sich und die gemeinsamen Kinder zugewiesen, dem Ehemann aufgegeben die Wohnung unter Mitnahme seiner persönlichen Sachen kurzfristig zu räumen und ihm untersagt, die Wohnung gegen den Willen seiner Frau wieder zu betreten. Für den Fall der Zuwiderhandlung hat es ein Zwangsgeld von 500,- DM angedroht.

Aus den Gründen:

Die eheliche Wohnung war der Antragstellerin auf ihren Antrag zuzuweisen, da ein weiteres Zusammenleben mit dem Antragsgegner aufgrund dessen Verhalten in der Vergangenheit nicht zumutbar ist.

Für die Zuweisung der ehelichen Wohnung ist nach der Einführung des § 620 Ziff. 7 ZPO die Unzumutbarkeit des Zusammenlebens ausreichend (s. zuletzt OLG Koblenz FamRZ 1982, 1221).

An die Beurteilung der Unzumutbarkeit ist allerdings ein strenger objektiver Bewertungsmaßstab anzulegen, da eine Zuweisung gegen den Willen der anderen Partei nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt ist (s. dazu OLG Köln FamRZ 1982, 405). Auch bei Anlegung solcher Maßstäbe ist die Zuweisung im vorliegenden Fall gerechtfertigt.

Aufgrund der Ermittlung steht fest, daß der Antragsgegner häufiger im Übermaß Alkohol trinkt und dann die Familienangehörigen dadurch stört, daß er nachts und noch gegen Morgen in ihre Zimmer kommt, mit ihnen redet und sie nicht schlafen läßt, oder daß er so laut in seinem Zimmer auch nach 22.00 Uhr Musik anstellt, daß dies im ganzen Haus zu hören ist. Dies ergibt sich insbesondere aus den Angaben der Kinder, die glaubwürdig sind.

Auch ohne ärztliches Attest ist nach der Lebenserfahrung davon auszugehen, daß durch die Wiederholung solcher Vorfälle wegen des fehlenden Schlafs das seelische oder sogar das körperliche Befinden der anderen Familienangehörigen bis zur Gesundheitsschädigung beeinträchtigt wird.

Um dies zu vermeiden, war die Zuweisung anzuordnen. Die angebotene Aufteilung der ehelichen Wohnung würde keine Abhilfe garantieren, weil zumindest die Musik weiterhin im ganzen Haus zu hören wäre. Abgesehen davon läßt sich nicht garan-

tieren, daß der Antragsgegner auch nach dem Genuß von Alkohol sich an die Aufteilung halten würde.

Die Einwände, die der Antragsgegner im Anhörungstermin vorgebracht hat, widerlegen nach dem Eindruck des Gerichts den festgestellten Sachverhalt nicht. Der Antragsgegner könnte sich auch nicht darauf berufen, daß es in letzter Zeit zu Vorfällen nicht gekommen sei, da er sich überwiegend nicht zu Hause aufgehalten hat.

Die angeordnete Zuweisung ist auch deshalb zumutbar, weil sie nur eine vorübergehende Nutzungsregelung darstellt, die weder dazu führt, daß ihm sein Eigentum entzogen wird, noch ihn unverhältnismäßig belastet.

Soweit der Antragsgegner sich deswegen eine Wohnung anmieten muß, wären die dadurch bedingten Kosten zumindest zum Teil auch durch die von ihm angebotenen Umbaumaßnahmen zur Aufteilung der Ehewohnung angefallen.

Mitgeteilt von RAin Jutta Bahr-Jendges, Bremen

Urteil

AG Berlin-Neukölln, § 823 I BGB

Mietzinserstattung bei Vorenthaltung der Ehewohnung

Zahlt ein Ehegatte den Mietzins für die von ihm angemietete Ehewohnung, obwohl er die Wohnung aufgrund von Gewaltmaßnahmen des anderen Ehegatten nicht mehr mitbenutzen kann, so entsteht ihm ein ersatzfähiger Schaden in Höhe der seit der widerrechtlichen Besitzentziehung gezahlten Mieten.

AG Berlin-Neukölln, Urteil vom 28. März 1984 - 5 C 692/83 - rkr.

Zum Sachverhalt:

Die Parteien sind Eheleute und bewohnten bis zum Oktober 1982 eine von der Klägerin gemietete Wohnung. Die Klägerin hat die eheliche Wohnung Anfang Oktober 1982 verlassen, nachdem der Beklagte körperliche Gewalt gegen sie angewendet hatte. Der Beklagte versah diese Wohnung mit einem Kobold, so daß der Klägerin, die nur im Besitz eines Wohnungsschlüssels war, der Zugang verwehrt wurde. Die Klägerin zahlte vom 1. Oktober 1982 bis 30. September 1983 den monatlichen Mietzins in Höhe von 138,31 DM.

Mit der Klage begehrt sie vom Beklagten Ersatz für den Mietzins für die Zeit von Oktober 1982 bis einschließlich September 1983.

Der Beklagte hat sich gegen den Anspruch gewandt und die Behauptungen der Klägerin, die sein Verhalten betreffen, mit Nichtwissen bestritten. Ferner hat er die Ansicht vertreten, daß die Mietzinszahlungen im Rahmen der gemeinsamen Vermögensführung der Parteien zwecks Nutzung der Ehewohnung aufgewendet worden seien.

Aus den Gründen:

Die Klage ist zulässig, denn die Klägerin macht keine familienrechtlichen Ansprüche geltend. Die Klage ist auch begründet.